

GEMEINDE
INNERTKIRCHEN

Gebührenreglement zum Abfallreglement 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Haushaltungen	3
Allgemeines	3
Grundgebühr	3
Sackgebühren	3
Markengebühren	3
II. Gewerbe	3
Definition	3
Bemessungsgrundlagen	3/4
Container	4
Direktlieferung	4
III. Gemeinsame Bestimmungen	4
Gebührenansätze	4
Abgabe der Säcke	4
Ausschluss von der Abfuhr	4
Entsorgungshof	4
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	5
Bezug	5
Inkrafttreten	5
Genehmigungsvermerk	5
Auflagezeugnis / Publikationsvermerk	6

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Innertkirchen erlässt gestützt auf

- Artikel 30 des Abfallreglements vom 8. November 2013 folgendes Gebührenreglement:

I. Haushaltungen

Artikel 1 – Allgemeines

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder einer Markengebühr zusammen.

Artikel 2 – Grundgebühr

¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Liegenschaften, welche bewiesenermassen länger als ein Jahr leer stehen, werden auf dreimonatige Kündigung des Eigentümers hin von der Kehrichtgrundgebühr befreit.

³ Diese Grundgebühr wird jährlich, unabhängig von der Benutzungsdauer und der Benutzungsintensität, erhoben.

⁴ Rahmentarif Grundgebühr CHF 40.00 bis CHF 200.00

Artikel 3 – Sackgebühren

¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde bzw. der von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmung AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen. Die Preise werden jährlich von der AVAG festgesetzt:

² Säcke:	35 Liter	CHF 1.80	bis	CHF 3.00
	60 Liter	CHF 2.80	bis	CHF 4.50
	110 Liter	CHF 5.00	bis	CHF 7.50

Artikel 4 – Markengebühren

¹ An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind der Grösse entsprechende Gebührenmarken zu befestigen.

² Die Ansätze für die Markengebühren entsprechen denjenigen für die Sackgebühr gemäss Art. 3 Abs. 2.

II. Gewerbe

Artikel 5 – Definition

Als Gewerbe werden sämtliche Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe eingestuft.

Artikel 6 – Bemessungsgrundlagen

Das Gewerbe wird bezüglich Grundgebühren gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühr wird pro Sack, Gebinde oder, in Abweichung zu den Haushaltungen, pro Containerleerung erhoben.

Gewerbe ohne Container	CHF 100.000	bis	CHF 200.00
Gewerbe mit Container	CHF 50.00	bis	CHF 100.00
Hotel- und Campingbetriebe ohne Container	CHF 100.00	bis	CHF 200.00
Hotel- und Campingbetriebe mit Container	CHF 50.00	bis	CHF 100.00

Artikel 7 – Container

¹ Pro Leerung wird eine Anhängegebühr erhoben:

- a) Die Gebühr pro Leerung wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt.
- b) Die Gewichtgebühr wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt.

² Jeder Container ist mit einem entsprechenden Wägechip zu versehen. Der Chip wird von der Abfuhrfirma montiert. Die Kosten hierfür sind vom Containereigentümer zu tragen.

³ Der Eigentümer ist verantwortlich, dass sein Container mit dem Abfuhrwagen entleert werden kann (z.B. andere Containergrösse).

⁴ Der Container muss zur Entleerung an die Sammelroute platziert werden.

Artikel 8 – Direktlieferung

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehrricht an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 9 – Gebührenansätze

Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze, die auf den diesbezüglichen Berechnungen der AVAG basieren, fest und passt sie periodisch unter Einhaltung des Gebührenrahmens an die Kapital- und Betriebskosten an.

Artikel 10 – Abgabe der Säcke

¹ Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke und Gebührenmarken, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

² Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.

Artikel 11 – Ausschluss von der Abfuhr

¹ Die Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht mit einem Wägechip bestückt sind, werden nicht geleert. Ausgenommen Container mit gebührenpflichtigen Säcken und Gebinden.

Artikel 12 – Entsorgungshof

¹ Die Gebühren für die Zwischenablagerung im Entsorgungshof Stocki werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

² Die Gebühren sind bei der Anlieferung bar zu bezahlen oder werden in Rechnung gestellt. Der Deponiebetreiber entscheidet über den Entsorgungspreis und die jeweilige Zahlungsart.

Artikel 13 – Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleitungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, welche sich nach dem Gebührenreglement richtet.

² Für Verfügungen im Sinne von Art. 33 Abs. 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von CHF 100.00 bis CHF 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Artikel 14 – Bezug

¹ Die Grundgebühren werden vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Artikel 15 – Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten sind das Gebührenreglement zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Gadmern vom 4. Dezember 2009 und das Gebührenreglement zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Innertkirchen vom 26. November 2009 sowie allfällige weitere widersprechenden Vorschriften der beiden Gemeinden Gadmern und Innertkirchen aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung der neuen Einwohnergemeinde Innertkirchen hat dieses Reglement am 8. November 2013 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE GADMERN

Die Präsidentin i.V.: Die Schreiberin:

Daniela Grisiger

Nicole Steiner

EINWOHNERGEMEINDE INNERTKIRCHEN

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Walter Brog

Nicole Steiner

AUFLAGEZEUGNIS / PUBLIKATIONSVERMERK

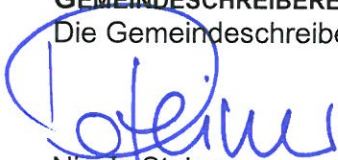
Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 8. November 2013 auf den Gemeindeverwaltungen in Gadmen und in Innertkirchen öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Anzeiger Oberhasli Nr. 40 und Nr. 41 vom Freitag, 4. Oktober 2013 und Freitag, 11. Oktober 2013 bekannt gegeben worden. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 1. Januar 2014 wurde im Anzeiger Oberhasli vom Freitag, 13. DEZ. 2013 ordnungsgemäss publiziert.

Innertkirchen, 13. DEZ. 2013

GEMEINDESCHREIBEREI INNERTKIRCHEN / GADMEN

Die Gemeindeschreiberin:



Nicole Steiner